

ARI - Jugendverband der Armenier in Deutschland e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ARI - Jugendverband der Armenier in Deutschland“ und wird im Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Vereinssitz ist Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Vereinszweck und Ziel ist

- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung,
- die Förderung der Jugendhilfe, Bildungsförderung, Kunst sowie die Stärkung der wechselseitigen Beziehungen zwischen den Menschen aus Armenien, Deutschland und Europa.
- Zweck des Vereins ist ferner die Vereinigung aller deutsch-armenischen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gemeinsamer wissenschaftlicher, politischer und kultureller Arbeit.

Die Ziele dieser Arbeit sind insbesondere

- die Förderung und Vertiefung des armenischen Bewusstseins seiner Mitglieder im Einklang mit den Werten Deutschlands und Europas,
- die Förderung der armenischen Kultur, Sprache, Geschichte sowie das Pflegen und verbreiten des kulturellen und geistigen Erbes der Armenier in Wissenschaft, Kunst, Religion und Geistesgeschichte,
- die deutsche Öffentlichkeit für spezifische armenische Belange zu interessieren und sie diesbezüglich zu informieren,
- die Integration der Mitglieder durch ihre Partizipation am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Erreichung seiner Ziele organisiert und führt ARI in regelmäßigen Abständen Jugendtreffs, Seminare, Tagungen, Bildungsreisen und weitere Veranstaltungen zur Begegnung und zum Austausch durch. Auf den Veranstaltungen von ARI werden Referenten eingeladen und halten Vorträge und/oder Workshops, um die Teilnehmer zu informieren und Diskussionen anzuregen. Dies soll für alle Beteiligten eine Lernerfahrung mit sich bringen. Die Referenten halten ihre Vorträge und/oder Workshops auf freiwilliger Basis und erhalten kein Honorar für ihre Beiträge. ARI informiert durch den Aufbau seiner Internetpräsenz und Publikationen die Öffentlichkeit über junges armenisches Leben in Deutschland und fördert den Kontakt zu anderen gemeinnützigen Organisationen und Institutionen sowie die Strukturierung der deutsch- armenischen Jugendarbeit. ARI vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber armenischen, deutschen und europäischen Institutionen des In- und Auslandes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene belegbare Aufwendungen werden erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person zwischen 16 und 28 Jahren werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und sich für dessen Ziele einsetzt. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Mitarbeiter des Vereins.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages des Vorstandes ist unanfechtbar.

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein finanziell regelmäßig unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu erheben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt eines Vereinsmitglieds fällig. Danach ist der Mitgliedsbeitrag jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen mehr als 3 Monate im Rückstand sind, werden gemahnt.

Nach zweimaliger Mahnung droht ihnen der Ausschluss.

Bankgebühren für nicht eingelöste Lastschriften sowie eine Mahngebühr trägt das Mitglied. Die Mahngebühr wird vom Vorstand festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

Die vom Verein verwalteten Beiträge und Einnahmen (Spenden, zweckgebundene Spenden, kirchliche und staatliche Fördergelder) müssen im Sinne der Satzung verwendet werden.

Für Spenden und Zuwendungen können Bescheinigungen nach den jeweils gültigen Steuergesetzen ausgestellt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Ende des Jahres wirksam wird,
- b) Beschluss des Vorstands,
- c) Beschluss der Mitgliederversammlung,
- d) ausbleibenden Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags,
- e) die Vollendung des 28. Lebensjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten dem Ansehen oder der Glaubwürdigkeit des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur bei einem schuldhaft schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck oder den Interessen des Vereins zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.

Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand in Textform (Email, Brief) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Die Tagesordnung kann um weitere Punkte erweitert werden, wenn dies mehrheitlich angenommen wird. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen, über die dann die Mitgliederversammlung abstimmt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entscheidung über dessen Entlastung
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- e) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss
- f) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Mitgliedern verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Einhaltung der Ladungsfrist ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung aufgrund der Mitgliederzahl nicht beschlussfähig, so findet 30 min nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit eine neue Mitgliederversammlung statt, die ungeachtet der Zahl die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist auf den Einladungen zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter eröffnet und geleitet.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen schaffen, die den Vorstand beratend und organisatorisch in seiner Arbeit unterstützen.

§ 12 Wahl des Vorstands

Jedes Mitglied des Vorstands wird einzeln und in geheimer Wahl gewählt.

Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn der Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen erzielt hat.

Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, an dem die zwei Kandidaten mit der meisten Stimmenzahl teilnehmen.

Von einer geheimen Wahl ist abzusehen, wenn nur ein Kandidat sich für einen Vorstandsposten bewirbt und kein Mitglied sich gegen ein solches Verfahren ausspricht.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Leitung und Verwaltung des Vereins
- b) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Ordnungsgemäße Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Verwirklichung des Vereinszwecks
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Beauftragung von Mitarbeitern
- i) Gründung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen des Vorstandes können auch unter Zuhilfenahme von Telekommunikationsmitteln (Video- bzw Telefonkonferenz) erfolgen. Beschlussfähig ist die Vorstandssitzung, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied aus dem Gesamtvorstand für die Besetzung des Amtes des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einzusetzen.

§ 15 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen den finanziellen Jahresabschluss und berichtet darüber auf der Mitgliederversammlung. Hierfür ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren.

Die Kassenprüfer fertigen ein unterschriebenes Protokoll ihrer Untersuchungen an und geben eine Empfehlung zur Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands ab.

§ 16 Auflösung des Vereins

Eine Beschlussfassung zur Vereinsauflösung kann nur dann erfolgen, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Hat die Mitgliederversammlung wirksam beschlossen, den Verein aufzulösen, so sind der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins je zur Hälfte an die Vereine HayFm e.V. und Armenischer Jugendverband Kilikia e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen durch die Gründungskonferenz am 19.12.2016 in Bad Fallingbostel. Ergänzt durch die wieder aufgenommene Gründungskonferenz am 02.06.2017 in Weilburg und einer weiteren Mitgliederversammlung am 17.03.2018 in Waldbrunn.